

D. V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. DER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT MAISACH AM 13.11.1997 GEFASST UND AM 20.11.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (§ 2 ABS.1 BauGB).
  
2. DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG DER BÜRGER MIT ERÖRTERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN-VORENTWURF IN DER FASSUNG VOM 21.09.1998 HAT IN DER ZEIT VOM 02.10.1998 BIS 03.11.1998 STATTFUNDEN (§ 3 ABS.1 BauGB).
  
3. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN-VORENTWURF IN DER FASSUNG VOM 21.09.1998 HAT IN DER ZEIT VOM 02.10.1998 BIS 03.11.1998 STATTFUNDEN (§ 4 BauGB).
  
4. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLAN-ENTWURFS IN DER FASSUNG VOM 14.01.1999 HAT IN DER ZEIT VOM 29.01.1999 BIS 01.03.1999 STATTFUNDEN (§ 3 ABS.2 BauGB).
  
5. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 14.01.1999 WURDE VOM GEMEINDERAT MAISACH AM 16.12.1999 GEFASST (§ 10 BauGB).



(Siegel)

MAISACH, DEN 20.12.1999

.....  
(LANDGRAF, 1. BÜRGERMEISTER)

6. DER SATZUNGSBESCHLUSS IST AM 23. DEZ. 1999 ..... ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN ORTSTAFELN BEKANNTGEMACHT WORDEN (§ 10 ABS. 3 BauGB). DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 10 ABS. 3 SATZ 4 BauGB IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BauGB UND DES § 215 ABS. 1 BauGB WURDE HINGEWIESEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT; ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.



(Siegel)

MAISACH, DEN 27. JAN. 2000 .....

*[Handwritten signature]*  
.....  
(LANDGRAF, 1. BÜRGERMEISTER)